



EINWOHNERGEMEINDE TRIMSTEIN

ABWASSERVERORDNUNG

Gemeinderat vom 13. Januar 1999

ABWASSERVERORDNUNG

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Trimstein beschliesst, gestützt auf Art. 27 ff des Abwasserentsorgungsreglementes vom 7. Dezember 1998

Art. 1 Jährliche wiederkehrende Grundgebühr

- ¹ Die Grundgebühr pro Haushalt beträgt
- für Einpersonenhaushalt Fr. 100.--
 - für Mehrpersonenhaushalt Fr. 200.--
- ² Die Grundgebühr pro Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieb beträgt Fr. 150.--
- ³ Nebenerwerbsbetriebe unter 50 Stellenprozente bezahlen keine Grundgebühr. Die Baukommission meldet derartige Betriebe der Verwaltung. (Eingefügt am 24.08.2005)
- ⁴ Pro Gewerbe wird maximal eine Grundgebühr erhoben. (Eingefügt am 14.12.2004)
- ⁵ Ortsvereine werden von der Grundgebühr befreit. (Eingefügt am 14.12.2004)

Art.2 Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Die Verbrauchsgebühr pro m3 Wasserverbrauch/Abwasseranfall beträgt Fr. 2.00.¹

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDERAT TRIMSTEIN, den 13. Januar 1999
Abwasserverordnung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

.....
Hans Dubach

.....
Barbara Steudler

¹ Fassung vom 17. September 2008

ÄNDERUNGEN

14. Dezember 2004 (Gemeinderat)	In Kraft am 1.1.2005 Art. 1 Abs. 4, Art. 1 Abs. 5
24. August 2005 (Gemeinderat)	In Kraft am 24. August 2005 Art. 1 Abs. 3
17. September 2008 (Gemeinderat)	Art. 2 Inkraftsetzung 1.1.2009 mit Publikation im Anzeiger für den Amtsbezirk Konolfingen vom 27.11.2008.